



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Banken- und Kapitalmarktrecht,
Pensionskassenwesen
z.H. Frau Ministerialrätin Dr. Beate Schaffer
Abteilungsleiterin
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 2. Juli 2008

GZ: BMF-040402/0003-III/5/2008

Begutachtungsverfahren über ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomerategesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin!

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Wiener Börse AG begrüßt die geplanten Änderungen im Börsegesetz und unterstützt sie.

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des § 15 Abs. 1 Z 6 Börsegesetz ersuchen wir um Erweiterung dieser Bestimmung auf Unternehmen, die zum Handel mit Derivatkontrakten gemäß § 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007 berechtigt sind, auch wenn ihre Berechtigung sich nicht auf das BWG gründet.

§ 1 Z 6 lit. j WAG 2007 verweist im letzten Halbsatz auf „alle anderen Derivatkontrakte gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“.

Gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 fallen unter anderem auch auf Lagerkapazitäten für Waren (lit. b) und auf Übertragungs- oder Transportkapazität in Bezug auf Waren, sei es nun über Kabel, Rohrleitung oder auf sonstigem Wege (lit. c) aufgebaute Derivatkontrakte unter diesen Abschnitt der Verordnung, sofern die in diesem Abschnitt und in Artikel 38 Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt sind.

Da im Falle eines Handels mit Derivatkontrakten auf Waren gemäß § 1 Z 6 lit. e bis g WAG 2007 an der Wertpapierbörse auch ein Handel mit Derivatkontrakten auf Lagerkapazitäten für Waren und auf Übertragungs- oder Transportkapazität in Bezug auf Waren, die unter § 1 Z 6 lit. j WAG 2007 fallen, von



den Marktteilnehmern gewünscht und für notwendig befunden werden kann, sollte die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z 6 Börsegesetz entsprechend erweitert werden.

Dementsprechend ersuchen wir, im § 95 Abs. 1 Börsegesetz den Verweis auf „Derivatkontrakte gemäß § 1 Z 6 lit. e bis j WAG 2007“ zu erweitern.

Wir weisen darauf hin, dass im § 48a Abs. 1 lit. b letzter Satz normiert ist, dass in Bezug auf Warenderivate die nach diesem Bundesgesetz sonst der FMA zugewiesenen Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden, die §§ 48i bis 48p jedoch nicht anzuwenden sind.

Wir regen an, für Warenderivate, die Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2007 sind, die Zuständigkeit der FMA zu normieren.

Zuletzt möchten wir die Gelegenheit der bevorstehenden Änderung des Börsegesetzes wahrnehmen, um unser wichtiges Anliegen auf Änderung des § 85 Börsegesetz betreffend Sprach- und Drittlandsregelung vorzubringen.

Es soll für Emittenten mit Sitz in einem Drittland für den Fall der Zulassung der Wertpapiere ausschließlich an der Wiener Börse die Möglichkeit geschaffen werden, die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 Börsegesetz auch in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, und nicht nur in Deutsch (wie dies derzeit auf Grund der geltenden Regelung des § 85 Abs. 1 Börsegesetz der Fall ist) veröffentlichen zu können.

Diese Möglichkeit, auch in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, veröffentlichen zu können, besteht bereits jetzt für Emittenten, deren Wertpapiere nicht nur in Wien sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Insofern führt die derzeit geltende Regelung zu einer Ungleichbehandlung von ausländischen Emittenten.

§ 85 Börsegesetz in der derzeit geltenden Fassung wurde in Umsetzung der Transparenzrichtlinie in das österreichische Recht mit der Novelle zum Börsegesetz BGBl. I Nr. 19/2007 eingeführt.

Umgesetzt wurden damit die Bestimmungen der Artikel 103 und 104 der Transparenzrichtlinie betreffend die Amtssprachen.

Aus diesen Artikeln ergibt sich kein Hinderungsgrund, dass Emittenten mit Sitz in einem Drittland, im Falle der Zulassung der Wertpapiere ausschließlich an der Wiener Börse die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 Börsegesetz auch in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, veröffentlichen können.

wiener**börse**.at



In vielen Staaten der EU ist für Emittenten mit Sitz in einem Drittland für den Fall der Zulassung der Wertpapiere ausschließlich in dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit geschaffen worden, die vorgeschriebenen Informationen in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, veröffentlichen zu können. Dies ergibt sich aus der angeschlossenen Übersicht der einschlägigen Bestimmungen.

Die Wiener Börse AG steht als Börseunternehmen insbesondere nach Umsetzung der MiFID im Wettbewerb und in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Börsen innerhalb der EU. Ein starker heimischer Kapitalmarkt ist von zentraler Bedeutung für die österreichische Wirtschaft. Voraussetzung für einen starken Kapitalmarkt ist die Wahrung seiner Wachstumschancen. Ein wichtiges Wachstumspotential besteht in der Chance, Emittenten mit Sitz außerhalb der EU von einem Listing ihrer Wertpapiere an der Wiener Börse zu überzeugen. In der Verfolgung dieser Strategie ist die Wiener Börse AG durch die derzeit geltende Regelung betreffend die Sprache, in der die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 Bösegesetz zu veröffentlichen sind, zum Nachteil des österreichischen Kapitalmarktes und damit der gesamten österreichischen Wirtschaft behindert.

Wir regen daher an, Emittenten mit Sitz in einem Drittland, im Falle der Zulassung ihrer Wertpapiere ausschließlich an der Wiener Börse die Möglichkeit einzuräumen, die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 Bösegesetz auch in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, veröffentlichen zu können und den § 85 Bösegesetz dementsprechend abzuändern.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass unser Anliegen auf Änderung des § 85 Bösegesetz im Rahmen des Gesetzesverdungsprozesses Berücksichtigung finden wird, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Heinrich Schaller



Dr. Gabriela Rihá

1 Beilage



Regelung der Transparenzrichtlinie

Amtssprachen

Artikel 103

Die Informationen gemäß den Artikeln 67, 68, 80, 81 und 91 müssen ebenso wie der in Artikel 70 genannte Halbjahresbericht in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat die Amtssprache oder die Amtssprachen oder diese andere Sprache auf finanziellem Gebiet üblich sind und von den zuständigen Stellen akzeptiert werden.

Artikel 104

Die in Artikel 23 Nummer 4 Buchstaben c) und d) genannten Informationen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, oder in einer anderen Sprache, sofern diese andere Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat im Finanzbereich üblich ist und von den zuständigen Stellen akzeptiert wird, und gegebenenfalls nach Maßgabe sonstiger von diesen Stellen festgelegter Modalitäten zu veröffentlichen.

Umsetzung in Österreich

BörseG

Sprach- und Drittlandsregelung

§ 85. (1) Sind Wertpapiere lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen in Deutsch zu veröffentlichen.

(2) Sind Wertpapiere sowohl an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en) zum Handel zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen

- 1. in Deutsch und**
- 2. je nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, zu veröffentlichen.**

(3) Sind Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten, nicht jedoch im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten in einer von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten akzeptierten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen.



Umsetzung in Polen

The Warsaw Stock Exchange Rules (Text consolidated at 12 June 2007)

§ 28

1. Issuers of financial instruments admitted to exchange trading shall observe the rules and regulations governing the exchange.
2. Subject to sub-paragraph 5, issuers of financial instruments admitted to exchange trading on the parallel market shall provide the Exchange with and disclose to the public, to such extent, in such form, on such dates and following such rules as specified in the Regulation of 19 October 2005 concerning current and periodical information provided by issuers of securities, current and periodical information, except for semi-annual stand-alone reports and consolidated reports, unless they must be provided under other laws.
3. Current and periodical reports shall be provided at such times as determined by the Exchange Management Board.
4. The Exchange Management Board may require the issuers of financial instruments admitted to exchange trading or whose admission to exchange trading is applied for to publish or provide additional information.
5. Information referred to in sub-paragraphs 2 and 4 may be provided by foreign issuers in English.

Umsetzung in Deutschland

Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung - WpAIV)

Geltung ab 18.12.2004 V. v. 13.12.2004 BGBl. I S. 3376; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 05.01.2007 BGBl. I S. 10

Abschnitt 3 Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen, Insiderverzeichnisse

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 3b Sprache der Veröffentlichung

- (1) Emittenten, deren Sitz im Ausland ist, oder Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes ist oder die bei der Bundesanstalt



einen Prospekt in englischer Sprache für die Wertpapiere, auf die sich die Information bezieht, hinterlegt haben, können die Veröffentlichung ausschließlich in englischer Sprache vornehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Sind Wertpapiere eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist, lediglich zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen, so ist die Information in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Sind die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so ist die Information in deutscher oder englischer Sprache und nach Wahl des Emittenten in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert wird, oder in englischer Sprache zu veröffentlichen.

(3) Ein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Information in deutscher oder in englischer Sprache veröffentlichen. Ein Emittent, der seinen Sitz im Inland hat und dessen Wertpapiere nicht im Inland, sondern in mehr als einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat die Information nach seiner Wahl in einer von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptierten Sprache oder in englischer Sprache zu veröffentlichen; er kann sie zusätzlich auch in deutscher Sprache veröffentlichen.

(4) Sind Wertpapiere eines Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro oder einem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so hat er die Information abweichend von den Absätzen 2 und 3 in englischer Sprache oder in einer Sprache zu veröffentlichen, die von der Bundesanstalt und im Falle der Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den zuständigen Behörden dieser Staaten akzeptiert wird.

**Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG)**

Geltung ab 01.01.1995 neugefasst durch B. v. 09.09.1998 BGBl. I S. 2708; zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 21.12.2007 BGBl. I S. 3198

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(6) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind

1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,

a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder

b) die ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist,

2. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben, wenn sie im Inland oder in einem Drittstaat ihren Sitz haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland, nicht aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind,

3. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben und nicht unter Nummer 2 fallen,

a) wenn sie im Inland ihren Sitz haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt auch oder ausschließlich in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in ei-



nem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder

b) wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt auch oder ausschließlich im Inland zugelassen sind oder

c) wenn sie ihren Sitz in einem Drittstaat haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind,

und sie die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b als Herkunftsstaat gewählt haben. Für Emittenten, die unter Buchstabe a fallen, aber keine Wahl getroffen haben, ist die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat; das Gleiche gilt für Emittenten, die unter Buchstabe c fallen, aber keine Wahl getroffen haben, wenn das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist.

(7) Inlandsemittenten sind

1. Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Wertpapiere nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) unterliegen, und

2. Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.



Umsetzung in Dänemark

Copenhagen Stock Exchange: Ruled for Issuers

CHAPTER 3

PUBLICATION

Language

10.-(1) Danish companies shall publish announcements in Danish.

(2) OMXC20 companies shall also publish announcements in English.

(3) Foreign companies may choose to publish announcements in Danish, Swedish, Norwegian or English. Danish companies that have foreign, subsidiaries admitted for trading may publish announcements from their foreign, subsidiaries in Swedish, Norwegian or English.

Comments: The exchange recommends that all other companies also publish announcements in English. Companies must make an effort to publish the English version of an announcement simultaneously with the Danish version. The exchange recommends that it appears from the announcements that the English translation is provided for convenience only and that the Danish version shall prevail in case of discrepancy.

Umsetzung in Frankreich

GENERAL REGULATION OF THE AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS

BOOK II - ISSUERS AND FINANCIAL DISCLOSURE

Last amended on 15 may 2007

TITLE II - PERIODIC AND ONGOING DISCLOSURE OBLIGATIONS

CHAPTER I - COMMON PROVISIONS AND DISSEMINATION OF REGULATED INFORMATION

Article 221-1

For the purposes of this title :

1° "issuer" means any legal entity or corporate body with publicly listed status or whose financial instruments are the underlying securities for a futures contract or for a financial instrument admitted to trading on a regulated market ;

2° Where the issuer's financial instruments are admitted to trading on a regulated market, "regulated information" means the following documents and information :

- a) the annual financial report referred to in Article 222-3 ;
- b) the half-yearly financial report referred to in Article 222-4 ;



- c) the quarterly financial reporting referred to in paragraph IV of Article L. 451-1-2 of the Monetary and Financial Code ;
- d) the reports referred to in Article 222-9 concerning the conditions for preparing and organising the work of the board of directors or the supervisory board and the internal control procedures put in place by issuers ;
- e) the news release concerning the fees paid to statutory auditors referred to in Article 222-8 ;
- f) information on the total number of voting rights and the number of shares making up the share capital referred to in Article 223-16 ;
- g) the description of the buyback programmes referred to in Article 241-2 ;
- h) the press release setting out the arrangements for supplying the prospectus referred to in Article 212-27 ;
- i) the information published in accordance with Article 223-2 ;
- j) a press release stipulating the procedures for supplying and accessing the information referred to in Article 135 of decree 67-236 of 23 March 1967 ;
- k) a monthly release containing the information on share buybacks referred to in point 1° of Article 241-4, published by the issuer over the past month ;
- l) The information published pursuant to Article 223-21 ;

Where none of the issuer's financial instruments is admitted to trading on a regulated market, "regulated information" means the documents and information referred to in *d*, *e*, *h* and *i*.

3° "person" means a natural person or a corporate body.

The provisions of this title also apply to the senior managers of the issuer, legal entity or corporate body concerned.

Article 221-2

I. - Where the AMF is the competent authority for monitoring compliance with the requirements relating to the information referred to in *a*, *b*, *c*, *f*, *i* and *l* of points 2° of Article 221-1, this information shall be drafted :

1° In French if the financial instruments are admitted to trading on a French regulated market.

However, in the cases referred to in paragraph II of Article 212-12, the information referred to in *a*, *b*, *c*, *f*, *i* and *l* of point 2° of Article 221-1 may be in a language other than French that is customary in the sphere of finance.

2° In French or another language customary in the sphere of finance if the financial instruments are not admitted to trading on a French regulated market.

II. - Where the AMF is not the competent authority for monitoring the information referred to in paragraph I and where the financial instruments are admitted to trading on a French regulated market, that information shall be in French or another language customary in the sphere of finance.

III. - Notwithstanding point 5° of Article L. 451-1-4 of the Monetary and Financial Code, where the minimum denomination of the financial instruments is EUR 50,000 or the foreign currency equivalent, the regulated information to be supplied shall be in French or another language customary in the sphere of finance.

**Paragraph 3 - Language used for the prospectus****Article 212-12**

I. - Where financial instruments referred to in Sections I and IV of Article L. 621-8 of the Financial and Monetary Code are issued or disposed of only in France or in one or more other Member States of the European Community or States party to the EEA agreement, including France, the prospectus approved by the AMF shall be drawn up in French.

By way of derogation, the prospectus may be drawn up in a language other than French that is customary in the sphere of finance in the following cases :

1° the issue or disposal involves financial instruments mentioned in Section II of Article L. 621-8 and takes place only in France or in one or more other Member States of the European Community or States party to the EEA agreement, including France ;

2° the issuer has its registered office in a non-EEA State and the prospectus is drawn up for an issue of financial instruments that is open to employees working for affiliates or establishments in France.

Where the prospectus is drawn up in a language other than French that is customary in the sphere of finance, the summary note shall be translated into French.

II. - Where admission to trading on a regulated market is planned solely in France or in one or more other Member States of the European Community or States party to the EEA agreement, including France, the prospectus approved by the AMF shall be drawn up in French or another language customary in the sphere of finance. In the latter case, the summary note shall be translated into French. Where admission to trading on a regulated market is planned in France for debt securities with a minimum denomination of EUR 50,000 or the foreign currency equivalent, the prospectus approved by the AMF shall be drawn up in French or another language customary in the sphere of finance.

III. - Where a public offering of financial instruments is planned in one or more Member States of the European Community or States party to the EEA agreement, excluding France, the prospectus approved by the AMF shall be drawn up in French or another language customary in the sphere of finance.

IV. - Where the AMF is not the competent authority to approve the prospectus and where a public offering of financial instruments is planned solely in France or in one or more other Member States of the European Community or States party to the EEA agreement, including France, the prospectus shall be drawn up and published in French or another language customary in the sphere of finance. In the latter case, the summary note shall be translated into French.

**Zusammenfassung**

Zusammenfassend ergibt sich, dass in den untersuchten Staaten die Möglichkeit für ausländische Emittenten geschaffen wurde, die vorgeschriebenen Informationen laut Transparenzrichtlinie in einer anderen als der Nationalsprache des Sitzstaates des geregelten Marktes zu veröffentlichen.